

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00595 vom 14. Juli 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-07-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2023.00595](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00595)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00595 du 14 juillet 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00595 del 14 luglio 2022

## Regeste

Covid-19-Härtefallprogramm; 3. Zuteilungsrunde (Nichteintreten) | [Die Vorinstanz trat auf den Rekurs des Beschwerdeführers wegen Frist säumnis nicht ein.] Die Arbeitsunfähigkeit der Geschäftsführerin des Beschwerdeführers während der Rekursfrist stellt keinen Fristwiederherstellungsgrund dar (E. 2). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

### E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Weil es im Hintergrund um eine Subvention geht, auf die kein Anspruch besteht (VGr, 14. Juli 2022, VB.2022.00095, E. 4.2), ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) unzulässig (Art. 83 lit. k BGG). Es kann deshalb nur subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.